



Hausordnung für Fremdfirmen

der Thermokon Sensortechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Betreten des Werksgeländes	2
2. Arbeiten auf dem Werksgelände	3
3. Verkehrsregeln	3
4. Technische Anlagen und Geräte	3
5. Allgemeines Verhalten	4
6. Umgang mit Gefahrenstoffen	5
7. Sicherung der Baustellen	5
8. Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln	5
9. Umweltschutz	6
10. Erste Hilfe	6
11. Brand	6
12. Schlussbestimmung	7
13. Herausgeber	7

1. Betreten des Werksgeländes

- » Während der Tätigkeit bei der Thermokon Sensortechnik GmbH bleibt der Mitarbeiter einer Fremdfirma mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter seines Arbeitgebers.
- » In Sicherheitsfragen sind jedoch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Abteilungsleiter der anfordernden Stelle gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern weisungsbefugt. Dies befreit den Vorgesetzten der Fremdfirma nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist beauftragt, die Durchführung ihrer Arbeiten zu überprüfen. Er hat die Einhaltung zu überwachen.
- » Das Betreten und Verlassen des Werksgeländes erfolgt durch den Eingangsbereich Haupttor, es ist sich in der Zentrale anzumelden.

2. Arbeiten auf dem Werksgelände

- » Die persönlichen Schutzausrüstungen sind von der Fremdarbeitsfirma zu stellen und von den Mitarbeitern zu tragen.
- » Bei Verstoß gegen diese Fremdfirmen-Ordnung und bei sicherheitswidrigem Verhalten ist die Thermokon Sensortechnik GmbH berechtigt unverzüglich Hausverbot zu erteilen.

3. Verkehrsregeln

- » Auf dem Werksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die Benutzung von Thermokon Fahrzeugen und -Arbeitsgeräten ist nur mit Erlaubnis des Verantwortlichen seitens Thermkon und gültiger Fahrerlaubnis gestattet.



4. Technische Anlagen und Geräte

- » Der Zutritt zu und sonstige Eingriffe in Betriebsanlagen sind verboten. Sofern Arbeiten dieser Art erforderlich sind, ist eine Abstimmung mit dem Verantwortlichen notwendig.
- » Die zum Einsatz kommenden Geräte und Werkzeuge haben den geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu entsprechen. Für prüfpflichtige Einrichtungen müssen Prüfsertifikate nachgewiesen werden können.
- » Die Außerbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung von Alarm- und Meldeanlagen sowie sonstigen Versorgungsleitungen darf nur durch die beauftragten Thermokon-Mitarbeiter vorgenommen werden.
- » Wird festgestellt, dass sicherheitstechnische Mängel an einer Anlage oder einem Gerät vorliegen, ist dies unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

5. Allgemeines Verhalten

- » Den Arbeitskräften des Auftragnehmers sind das Betreten und der Aufenthalt nur in den Räumen und Betriebsstellen gestattet, die für die Durchführung der Arbeiten aufgesucht werden müssen.
- » Die Thermokon Sensortechnik GmbH ist durch die Auftragsvergabe nicht verpflichtet, den Mitarbeitern von Fremdfirmen Unterkunft, Sozialräume oder Lagerkapazitäten zur Verfügung zu stellen.
- » Die Benutzung Thermokon Sensortechnik GmbH Einrichtungen und Anlagen ist nur mit Genehmigung des Thermokon Verantwortlichen statthaft. Arbeitsschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.
- » Der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist grundsätzlich verboten.
- » In allen Firmengebäuden gilt Rauchverbot
- » Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt.
- » Ordnung und Sauberkeit sind einzuhalten. Anfallende Restmaterialien sind zu entfernen.
- » Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege, Feuerlöscher und Rettungseinrichtungen sind freizuhalten.
- » In Bereichen, in denen Gebotsschilder angezeigt sind, ist die entsprechende Schutzkleidung / ESD-Schutz zu tragen.
- » Es dürfen von Fremdfirmen ausschließlich legale Arbeitnehmer mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung, die im Bedarfsfall angefordert wird, für die vergebenen Arbeiten eingesetzt werden.



6. Umgang mit Gefahrenstoffen

- » Gelagerte Gefahrstoffe müssen mit einem eindeutigen Hinweis versehen sein.
Bei der Lagerung von brennbaren Materialien im Außenbereich muss ein Mindestabstand von 5 Metern zu Außenwänden ohne Öffnungen und ein Mindestabstand von 10 Metern zu Außenwänden mit Öffnungen eingehalten werden.
- » Die Lagerung von Gefahrstoffen darf nur in Originalbehältern erfolgen
Die entsprechenden Schutzvorschriften sind zu beachten, gegen unbefugtes Benutzen oder entwenden ist zu sichern.
- » Druckgasflaschen sind mit geeigneten Anschlagmitteln gegen Umfallen zu sichern



7. Sicherung der Baustellen

- » Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen und usw. sind ausreichend zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- » Bei Arbeiten auf höher gelegenen Flächen sind darunterliegende Flächen gegen herabfallende Gegenstände zu sichern.

8. Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln

- » In der Nähe spannungsführender elektrischer Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, müssen alle Maßnahmen nach der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 („Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ -vormals BGV A3-) eingehalten werden.

9. Umweltschutz

- » Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Grundwasser, Abwasser oder Erdreich gelangen.
- » Behälter mit Lösungsmitteln müssen immer geschlossen sein.
- » Die Sicherheit und den Thermokon-Betriebsablauf beeinflussende Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden. Bei Nichtbefolgung wird die notwendige Reinigung in Rechnung gestellt.
- » Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- » Sonderabfälle sind auf Kosten des Auftragsnehmers zu entsorgen.
- » Bei unvorhergesehenem Austritt wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Verantwortlichen zu informieren.

10. Erste Hilfe

- » Bei kleineren Verletzungen sind die Ersthelfer in den einzelnen Abteilungen zu informieren.
- » Bei schweren Verletzungen rufen Sie Hilfe über die Ersthelfer in den Abteilungen oder wähle die Notruf-Nr. 112.

11. Brand

- » Bei Feueralarm haben alle Personen sofort das Gebäude zu verlassen und sich auf dem Sammelplatz einzufinden.



- » Flucht- und Rettungswege, sowie die Zuwegung zum Sammelplatz sind gekennzeichnet und auf Notfallplänen dargestellt, die, wie auch grundlegende Hinweise zum Verhalten im Brandfall, deutlich sichtbar im Betriebsbereich ausgehängt sind.



12. Schlussbestimmung

- » Diese Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages. Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Vertragsverletzung dar. Hieraus resultierende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- » Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die Thermokon, den Belegschaftsmitgliedern oder dritten Personen durch ihn oder seine Mitarbeiter entstehen.

13. Herausgeber

Die Geschäftsführung der
Thermokon Sensortechnik GmbH
Platanenweg 1
35756 Mittenaar-Offenbach
Germany

Telefon: +49 2778/6960-0
Telefax: +49 2778/6960-400

E-Mail: email@thermokon.de
Internet: www.thermokon.de